

Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt
apl. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Max Weber
Rechtsanwalt

Assistenz: Niki Bompolaki
T +49 40 35922-264
F +49 40 35922-123
c.winterhoff@gvw.com
m.weber@gvw.com

Poststraße 9 - Alte Post
20354 Hamburg

4. April 2025

Unsere Akten-Nr. 6369/2024 1CW

Neufassung der Blätter 8.1 und 8.2 der VDI-Richtlinie 2700 – rechtliche Wirkungen und rechtspraktische Konsequenzen

In Deutschland erarbeitet und veröffentlicht der Verein Deutscher Ingenieure e. V. (im Folgenden: VDI) Regelwerke mit technischen Vorschriften u. a. für die Ladungs-sicherung auf Straßenfahrzeugen, sog. VDI-Richtlinien. Die maßgeblichen techni-schen Regeln für den Transport von Kraftfahrzeugen auf Fahrzeugtransportern erge-ben sich aus der VDI-Richtlinie 2700 (im Folgenden auch: VDI 2700), dort Blätter 8, 8.1 und 8.2. Diese Regeln wurden zuletzt mit Wirkung zum 1. September 2024 ange-passt und verschärft.

Das vorliegende Papier erörtert in geraffter Form die rechtlichen Wirkungen der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 (1.), insbesondere des darin vorgesehenen jährlichen Zertifizierungserfordernisses (2.), und geht auf die Konsequenzen der Neuregelung im Falle behördlicher Kontrollen und Beanstandungen (3.) sowie im Verhältnis zu den Auftraggebern von Kraftfahrzeugtransporten (4.) ein.

1. Im Allgemeinen: keine Rechtsverbindlichkeit der VDI 2700 Blät-ter 8, 8.1 und 8.2

Die VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 haben nicht die Verbindlichkeit staatli-cher Rechtsnormen. Die Nichtbeachtung der darin enthaltenen Vorgaben

löst deswegen für sich genommen keine negativen Rechtsfolgen aus. Vielmehr handelt es sich um rechtlich unverbindliche Empfehlungen eines privaten Akteurs, die allein als Hilfsmittel für die Auslegung staatlicher Rechtsnormen von Bedeutung sind. Im Einzelnen:

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Wirkungen der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 ist § 22 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). In dessen Satz 1 werden Anforderungen an die Sicherung von Ladung definiert. Der nachfolgende Satz 2 schreibt vor, dass dabei die anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Die VDI 2700 ist zwar prinzipiell eine anerkannte Regel der Technik in diesem Sinne. Sie wird dadurch jedoch nicht selbst zu einer staatlichen Rechtsnorm. Sie besitzt vielmehr lediglich Empfehlungscharakter in dem Sinne, dass sie den im Rechtsverkehr anzuwendenden Maßstab für richtiges technisches Handeln beschreibt.

Konsequenz dessen ist, dass die Beachtung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 zwar eine Vermutung zugunsten der Ordnungsmäßigkeit der Ladungssicherung begründet. Umgekehrt folgt aus der Nichteinhaltung der VDI-Vorgaben für sich genommen aber noch kein Verstoß gegen die Regelungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 StVO. War die Ladung trotz Nichtbeachtung der VDI 2700 im konkreten Fall ausreichend gesichert, sind die Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 StVO gewahrt. Dies bedeutet:

- Werden bei einem Fahrzeugtransport die Vorgaben der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 beachtet, wird in aller Regel von der Ordnungsgemäßheit der Ladungssicherung auszugehen sein.
- Werden bei einem Fahrzeugtransport die Vorgaben der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 nicht beachtet, liegt nicht zwangsläufig ein Rechtsverstoß vor. Vielmehr hängt die Rechtmäßigkeit der Ladungssicherung in diesem Fall davon ab, ob die Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 StVO unabhängig von der Nichtbeachtung der VDI 2700 erfüllt sind. Dies muss im Zweifel der jeweilige Spediteur nachweisen.

In der letztgenannten Konstellation kann ggf. zusätzlich darauf verwiesen werden, dass in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weniger strenge Regelungen gelten. Die strengeren Vorgaben der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 gehen damit gewissermaßen über den Stand der Technik hinaus – und sind damit insoweit keine anerkannten Regeln der Technik i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 2 StVO.

Dass die VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 in dem vorstehend beschriebenen Sinne rechtlich unverbindlich sind, hat zwischenzeitlich auch der VDI selbst eingeräumt. In einem hier vorliegenden Schreiben vom 6. März 2025 heißt es wörtlich:

„Insofern wird (...) darauf hingewiesen, dass die VDI 2700 Bl. 8.1 und 8,2 – ebenso wie sonstige anerkannte Regeln der Technik – lediglich unverbindliche Empfehlungen darstellen.

Dieser Hinweis ist richtig“; Hervorhebung nur hier.

Gegenteilige Äußerungen des VDI zur Rechtswirkung seiner Richtlinien, wie sie zum Teil im Internet verlautbart werden, sind unzutreffend.

2. Im Besonderen: keine Rechtsverbindlichkeit des Zertifizierungserfordernisses

Der Anhang der VDI 2700 Blätter 8.1 und 8.2 enthält Regelungen über die „Ablegereife im Bereich Fahrzeugtransporter und deren Ladungssicherungsmittel“. Darin wird eine Pflicht zur jährlichen Überprüfung der Ladungssicherungskomponenten von Fahrzeugtransportern nebst Dokumentation begründet. Auch insoweit handelt es sich nicht um eine verbindliche Rechtspflicht, sondern lediglich um eine unverbindliche Empfehlung. Im Einzelnen:

Im *Ausgangspunkt* gelten die vorangegangenen Ausführungen entsprechend: Die Durchführung einer jährlichen Überprüfung kann durch die VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 nicht rechtsverbindlich angeordnet werden, weil anerkannte Regeln der Technik keine staatlichen Rechtsnormen sind. Im Übrigen wäre die Bejahung einer rechtlich verpflichtenden Wirkung des Zertifizierungserfordernisses auch aus verschiedenen Gründen verfassungswidrig. Es fehlt nämlich ebenso an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage wie an der Vereinbarkeit mit den Grundrechten der betroffenen Fahrzeugbetreiber.

In der *Konsequenz* bedeutet dies Folgendes:

- Werden die Ladungssicherungskomponenten an einem Fahrzeugtransporter entsprechend VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 jährlich überprüft, wird in aller Regel von der Ordnungsgemäßheit der Ladungssicherung auszugehen sein.

- Wird eine jährliche Überprüfung der Ladungssicherungskomponenten an einem Fahrzeugtransporter entsprechend VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 unterlassen, liegt nicht zwangsläufig ein Rechtsverstoß vor. Vielmehr hängt die Rechtmäßigkeit der Ladungssicherung in diesem Fall ab, ob die Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 StVO unabhängig von der Nichtbeachtung der VDI 2700 erfüllt sind. Dies muss im Zweifel der jeweilige Spediteur nachweisen.

Auch hier gilt, dass ggf. zusätzlich darauf verwiesen werden kann, dass in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kein Zertifizierungserfordernis gilt und demgemäß die VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 insoweit gewissermaßen über den Stand der Technik hinausgehen.

3. Beurteilungsgrundlage bei behördlichen Kontrollen und bei Bußgeldbescheiden

Für den Fall behördlicher Kontrollen von Fahrzeugtransporten und deren Beanstandung gilt, dass eine Nichtbeachtung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 für sich genommen nicht zu einem Rechtsverstoß führt. Maßgeblich ist vielmehr, ob im Ergebnis den Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 StVO genügt wird. Im Einzelnen:

Im *Ausgangspunkt* ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 keine rechtsverbindlichen Vorgaben enthalten. Behördliche Maßnahmen wie etwa ein Verbot der Weiterfahrt können deswegen nicht darauf gestützt werden, dass die VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 nicht beachtet worden seien. Maßgeblich ist vielmehr allein, ob die Ladung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 StVO im konkreten Einzelfall ausreichend gesichert ist.

Konsequenz dieser Rechtslage ist, dass eine allein auf die Nichtbeachtung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 gestützte behördliche Beanstandung oder ein entsprechend begründeter Bußgeldbescheid rechtswidrig wäre und mit Aussicht auf Erfolg gerichtlich angegriffen werden könnte. Dies bedeutet:

- Behördliche Maßnahmen wie Beanstandungen und Bußgeldbescheide sind rechtswidrig, wenn sie ausschließlich auf den Vorwurf einer Missachtung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 gestützt werden und die Ladung ungeachtet dessen im konkreten Einzelfall ausreichend i.S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 StVO gesichert ist.

- Behördliche Maßnahmen wie Beanstandungen und Bußgeldbescheide sind insbesondere dann rechtswidrig, wenn sie ausschließlich auf den Vorwurf einer Missachtung des Zertifizierungserfordernisses gestützt werden und die Ladung ungeachtet dessen im konkreten Einzelfall ausreichend i.S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 StVO gesichert ist.
- Demgegenüber sind behördliche Maßnahmen wie Beanstandungen und Bußgeldbescheide rechtmäßig, wenn angesichts der Missachtung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 festgestellt werden kann, dass die Ladung im konkreten Einzelfall i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 StVO nicht ausreichend gesichert ist.

4. Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern eines Fahrzeugtransports

Die fehlende rechtliche Verbindlichkeit der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 hat zur Folge, dass Marktteilnehmer nicht aufgrund staatlichen Rechts zur Beachtung der darin enthaltenen Vorgaben verpflichtet sind. Die Auftraggeber von Fahrzeugtransporten können eine Einhaltung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 deswegen von dem jeweiligen Auftragnehmer nur verlangen, wenn dafür eine ausreichende vertragliche Basis besteht. Im Einzelnen:

Im *Ausgangspunkt* können Vertragspartner zwar voneinander erwarten, dass sich der jeweils andere Teil rechtmäßig verhält. Dazu gehört auch die Beachtung der durch die staatliche Rechtsordnung begründeten Pflichten. Da die VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 jedoch keine staatlichen Rechtsnormen sind, sondern lediglich unverbindliche Empfehlungen darstellen, kann ein Auftraggeber deren Beachtung nur verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Im Rahmen der Vertragsfreiheit steht es jedem Auftraggeber frei, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Pflichten wie diejenige zur Beachtung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 zu vereinbaren. Unterbleibt dies, ist der Auftragnehmer indes nicht zu einem richtlinienkonformen Verhalten verpflichtet.

Konsequenz dieser Rechtslage ist Folgendes:

- Besteht keine vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Beachtung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2, kann Entsprechendes nicht einseitig vom jeweiligen Auftraggeber eingefordert werden. Der Auftraggeber kann in diesem Fall nur um eine Vertragsänderung bitten. In den entsprechenden Verhandlungen kann dann darauf hingewirkt werden,

dass im Gegenzug zur Steigerung der Anforderungen auch eine Erhöhung der Vergütung erfolgt.

- Ist eine Beachtung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 vertraglich vereinbart, kommt es darauf an, wie die konkrete vertragliche Bestimmung formuliert ist:
 - Denkbar ist zum einen eine sog. statische Verweisung auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle – und nur auf diese – Fassung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2. Im Fall einer solchen, vor dem 1. September 2024 getroffenen Vereinbarung erstreckt sich die Verweisung nicht auf die seit dem 1. September 2024 geltende neue Fassung der VDI 2700, sondern nur auf deren frühere Fassung. In diesem Fall besteht keine Pflicht des Auftragnehmers zur Umsetzung der durch die Änderung zum 1. September 2024 eingeführten zusätzlichen Anforderungen.
 - Zum anderen kann der (vor dem 1. September 2024 geschlossene) Vertrag eine sog dynamische Verweisung enthalten, die auf die jeweils gültige Fassung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 Bezug nimmt. Eine solche Verweisung bezieht auch alle künftigen Fassungen der VDI 2700 ein. In diesem Fall ist der Auftragnehmer grundsätzlich zur Beachtung auch der zum 1. September 2024 in Kraft getretenen Neufassung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 verpflichtet.
- Sofern eine Beachtung der VDI 2700 Blätter 8, 8.1 und 8.2 in der jeweils gültigen Fassung vertraglich vereinbart ist (dynamische Verweisung) und durch die Umsetzung der danach geltenden Vorgaben erhebliche Mehrkosten entstehen, ist zu prüfen, ob eine Anpassung der vertraglich vorgesehenen Vergütung verlangt werden kann. Insoweit kann möglicherweise eine Berufung auf das Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) erfolgen.

gez. Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt